



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2025/0021

Der Oberbürgermeister

I/01-

Dezernat/Fachbereich/AZ

24.10.2025

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rat der Stadt Leverkusen	03.11.2025	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Mitglieder und Stellvertretende für die sonstigen Ausschüsse und Gremien

Beschlussentwurf:

Der Rat wählt/bestellt die Mitglieder und Stellvertretenden des Rates der Stadt Leverkusen entsprechend den Anlagen mit den lfd. Nummern 1 - 8

1. Kinder- und Jugendhilfeausschuss,
2. Beirat des Polizeipräsidiums Köln,
3. Volkshochschulrat,
4. Schulverbandsversammlung des Zweckverbandes der Berufsbildenden Schulen,
5. Umlegungsausschuss,
6. Regionalrat des Regierungsbezirkes Köln,
7. Kommunale Arbeitsgemeinschaft Bergisch Land e. V.,
8. Metropolregion Rheinland e. V.,

gezeichnet:

Richrath

Begründung:

Für die unter lfd. Nrn. 1 - 8 aufgeführten Gremien – und damit auch für die Mitgliedschaft der städtischen Vertreter – gilt die Bindung an die Wahlzeit des Rates bzw. des Oberbürgermeisters. Die Mitglieder sind daher neu zu wählen bzw. zu bestellen.

Die Wahl der Mitglieder und Stellvertreterinnen/Stellvertreter für die genannten sonstigen Ausschüsse richtet sich nach § 50 Abs. 3 GO NRW (Verhältniswahl nach Hare/Niemeyer). Haben sich danach die Fraktionen und Gruppen zur Besetzung der Ausschüsse und Gremien auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, beschließt der Rat mit Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Listenverbindungen sind möglich.

Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

Weitergehende gremienspezifische Informationen sind unter den jeweiligen Anlagen zu dieser Vorlage vermerkt.

Anlage/n:

2025_0021 - Anlage

Kinder- und Jugendhilfeausschuss (KJ)

Der Rat wählt als:

- a) stimmberechtigte Mitglieder des Rates und in der Jugendhilfe erfahrene und tätige Frauen und Männer gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung für den Fachbereich Kinder und Jugend:

Nr.	Fraktion	Mitglied	Vertretung
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			

- b) stimmberechtigte Mitglieder aus dem Bereich der anerkannten freien Träger der Jugendhilfe und dem Bereich der Wohlfahrtsverbände gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung für den Fachbereich Kinder und Jugend:

Nr.	Mitglied	Vertretung
10		
11		
12		
13		

14		
15		

c) beratende Mitglieder gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung für den Fachbereich Kinder und Jugend:

Nr.		Mitglied	Vertreter/in
1	Hauptverwaltungsbeamter oder Vertreter		
2	Leiter FB 51 oder deren Vertretung		
3	Gleichstellungsbeauftragte (bisher: Frauenbeauftragte) oder deren Vertretung		
4	Amtsgericht		
5	Agentur für Arbeit		
6	Schulen		
7	Polizei		
8	Katholische Kirche		
9	Evangelische Kirche		
10	Integrationsrat, (zukünftig: Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration)		
11	Jugendring		
12	Bezirksschülerversammlung		
13	Jugendforum		
14	Jugendamtselternbeirat		
15	Paritätischer Wohlfahrtsverband		
16	Deutsches Rotes Kreuz		

Begründung:

Gemäß § 4 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Satzung für den Fachbereich Kinder und Jugend der Stadt Leverkusen vom 10.10.1994 gehören dem Jugendhilfeausschuss 15 stimmberechtigte Mitglieder, einschließlich der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, an, die vom Rat gemäß § 50 Abs. 3 GO NRW zu wählen sind.

Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII), d. h. Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählten Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind, beträgt 9 und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Jugendamtes wirken und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6, von denen 3 aus dem Bereich der anerkannten freien Träger der Jugendhilfe und 3 aus dem Bereich der Wohlfahrtsverbände zu wählen sind.

Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen hat in seiner Entscheidung vom 02.03.2004 klargestellt, dass § 58 Abs. 1 Satz 7 GO NRW für den Kinder- und Jugendhilfeausschuss nicht anwendbar ist, da dieser Ausschuss kein Ratsausschuss im Sinne der Gemeindeordnung NRW ist. Daraus folgt, dass Fraktionen, die nicht im Kinder- und Jugendhilfeausschuss vertreten sind, kein beratendes Mitglied entsenden können.

Gleichfalls ist § 58 Abs. 1 Satz 11 GO NRW, nach dem jedes Ratsmitglied das Recht hat, mindestens einem Ausschuss mit beratender Stimme anzugehören, auf den Kinder- und Jugendhilfeausschuss nicht anwendbar.

Abweichend von den Vorschriften für die Ratsausschüsse wählt der Jugendhilfeausschuss gemäß § 4 Abs. 5 AG-KJHG seine/n Vorsitzende/n und die Stellvertreter aus den Reihen der dem Rat angehörenden Mitglieder selbst.

Die Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände für stimmberechtigte Mitglieder gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung für den Fachbereich Kinder und Jugend der Stadt Leverkusen, die gewählt werden müssen (Ziff. 10 bis 15 der Anlage 1), sind in Anlage I aufgeführt. Aus diesen Vorschlägen muss der Rat 6 Personen, 3 aus dem Bereich der anerkannten freien Träger der Jugendhilfe und 3 aus dem Bereich der Wohlfahrtsverbände sowie deren Stellvertretungen auswählen. Die stimmberechtigten Mitglieder des Kinder- und Jugendhilfeausschusses (siehe a) und b) der Anlage 1 - Ziff. 1 bis 15) müssen in einem Wahlgang gewählt werden.

Ferner gehören dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss die in der Anlage II aufgeführten Personen als beratende Mitglieder gemäß § 5 AG-KJHG in Verbindung mit § 4 Abs. 3 der Satzung für den Fachbereich Kinder und Jugend der Stadt Leverkusen an. Hiervon nimmt der Rat lediglich Kenntnis.

Vorschläge der stimmberechtigten Mitglieder des Kinder- und Jugendhilfeausschusses

Gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung für den Fachbereich Kinder- und Jugend der Stadt Leverkusen beträgt die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Fachbereichs Kinder und Jugend wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, 6, von denen 3 aus dem Bereich der anerkannten freien Träger der Jugendhilfe und 3 aus dem Bereich der Wohlfahrtsverbände zu wählen sind.

Es liegen folgende Vorschläge vor:

I. Stimmberechtigte Mitglieder

a) Vorschläge anerkannter freier Träger der Jugendhilfe

b) Vorschläge aus dem Bereich der Wohlfahrtsverbände

II. Stellvertretende Mitglieder

a) Vorschläge anerkannter freier Träger der Jugendhilfe

b) Vorschläge aus dem Bereich der Wohlfahrtsverbände

**Bestellung beratender Mitglieder des Kinder- und Jugendhilfeausschusses
gemäß § 5 AG-KJHG in Verbindung mit § 4 der Satzung für den Fachbereich
Kinder und Jugend der Stadt Leverkusen**

Gemäß § 5 AG-KJHG in Verbindung mit § 4 Abs. 3 der Satzung für den Fachbereich Kinder und Jugend der Stadt Leverkusen gehören dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder an:

- a) die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr/ihm bestellte Vertreterin/Vertreter
- b) die Leiterin/der Leiter des Fachbereiches Kinder und Jugend oder deren Vertretung
- c) der/die Frauenbeauftragte der Stadt Leverkusen oder deren Vertretung (aktuell: Gleichstellungsbeauftragte)
- d) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts bestellt wird
- e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Direktorin/dem Direktor des zuständigen Arbeitsamtes bestellt wird
- f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird
- g) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird
- h) je eine Vertretung der katholischen Kirche, der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnis im Bezirk des Fachbereiches Kinder und Jugend bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt
- i) eine Vertreterin/ein Vertreter des Integrationsrates, die/der vom Integrationsrat bestellt wird (zukünftig: Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration)
- j) eine Vertreterin/ein Vertreter des Kinder- und Jugendringes der Stadt Leverkusen, die/der vom Kinder- und Jugendring bestellt wird

- k) eine Schölervertreterin/ein Schölervertreter, gewählt von der Bezirksschölervertretung der Stadt Leverkusen, die/der nur am öffentlichen Teil der Sitzungen teilnimmt
- l) eine Vertreterin/ein Vertreter des Leverkusener Jugendforums, die/der nur am öffentlichen Teil der Sitzungen teilnimmt
- m) eine Vertreterin/ein Vertreter des Leverkusener Jugendamtselternbeirates, die/der nur am öffentlichen Teil der Sitzungen teilnimmt
- n) eine Vertreterin/ein Vertreter des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V., Kreisgruppe Leverkusen
- o) eine Vertreterin/ein Vertreter des Deutschen Roten Kreuzes, Kreisverband Leverkusen e. V.

Für die unter d) bis o) genannten Mitglieder ist je ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen.

Folgende Mitglieder werden bestellt

auf Vorschlag:

Name:

- | | |
|--|--------------------|
| a) Beigeordneter für Jugend | Beig. Adomat, Marc |
| b) Leiter Fachbereich
Kinder und Jugend | Küppers, Michael |
| c) Gleichstellungsbeauftragte
(bisher: Frauenbeauftragte) | Richrath, Cornelia |
| d) Amtsgericht | |

Vertretung:

- e) Agentur für Arbeit

Vertretung:

- f) Schulen

Vertretung:

- g) Polizei

Vertretung:

- h) Katholische und Evangelische Kirche

Vertretung:

Kirchenkreis Leverkusen der
Evangelischen Kirche im Rheinland

Vertretung:

- i) Integrationsrat
(zukünftig:
Ausschuss für Chancengerechtigkeit
und Integration)

Vertretung:

- j) Kinder- und Jugendring

Vertretung:

- k) Bezirksschülervertretung

Vertretung:

- l) Jugendforum

Vertretung:

- m) Jugendamtselternbeirat

Vertretung:

- n) Paritätischer Wohlfahrtsverband

Vertretung:

- o) Deutsches Rotes Kreuz

Vertretung:

Polizeibeirat

Der Rat wählt als Mitglied der Stadt Leverkusen in den Beirat des Polizeipräsidiiums Köln

Nr.	Fraktion	Mitglied	Vertretung
1			

Begründung:

Das Polizeipräsidium Leverkusen wurde am 01.01.2007 in das Polizeipräsidium Köln eingegliedert.

Gemäß § 17 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation und Zuständigkeit der Polizei im Landes Nordrhein-Westfalen (POG NRW) wählen bei zusammengefassten Polizeibezirken die Vertretungen der beteiligten kreisfreien Städte die Mitglieder und Stellvertreterinnen/Stellvertreter zum Polizeibeirat nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der jeweiligen Stadt zur Gesamteinwohnerzahl beider kreisfreier Städte. Danach steht der Stadt Leverkusen 1 Sitz zu.

Nach § 17 Abs. 1 POG NRW wählt der Rat für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte die Mitglieder und Stellvertreterinnen/Stellvertreter des Polizeibeirates im Wege der Listenwahl nach dem Verhältniswahlsystem Hare/Niemeyer, sofern die Besetzung nicht aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlages erfolgt.

In den Beirat können auch sachkundige Bürgerinnen/Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner als Mitglieder und Stellvertreterinnen/Stellvertreter gewählt werden. In diesem Fall darf deren Zahl die Zahl der Mitglieder des Rates nicht erreichen. Da vorliegend nur ein Mitglied entsandt werden soll, muss es sich um ein Ratsmitglied handeln.

Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Polizei können nicht in den Polizeibeirat gewählt werden.

Volkshochschulrat

Der Rat wählt in den Volkshochschulrat:

Nr.	Fraktion	Mitglied	Vertretung
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			

Begründung:

Nach § 8 Abs. 1 der Satzung der Volkshochschule der Stadt Leverkusen vom 22.07.1975 gehören dem Volkshochschulrat 14 Mitglieder an. Davon werden 7 vom Rat für die Dauer der Wahlperiode des Rates gewählt (§ 8 Abs. 3 Satz 1). Darunter kann die/der Beigeordnete für die Kulturverwaltung sein. Jedes Mitglied erhält eine/n persönliche/n Stellvertreter/in.

Eine Besetzung mit sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern ist möglich.

**Anlage 4
zur Vorlage
Nr. 2025/0021**

**Schulverbandsversammlung des Zweckverbandes
der Berufsbildenden Schulen Opladen**

Der Rat wählt als Mitglieder der Stadt Leverkusen in der Schulverbandsversammlung des Zweckverbandes der Berufsbildenden Schulen Opladen:

a)

Nr.	Fraktion	Mitglied	Vertretung
1.			
2.			

b)

3.	Verwaltung	Beig. Adomat, Marc	Maus, Carolin
----	------------	--------------------	---------------

Begründung:

Gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes der Berufsbildenden Schulen Opladen vom 21.10.1963 besteht die Schulverbandsversammlung aus 15 Mitgliedern, wovon die Stadt Leverkusen 3 Mitglieder sowie je eine/n Stellvertreterin/Stellvertreter stellt.

Die Mitglieder und Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Schulverbandsversammlung werden vom Rat für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

Umlegungsausschuss

Der Rat wählt in den Umlegungsausschuss:

Nr.	Fraktion	Mitglied	Vertretung
1.			
2.			

Begründung:

Nach § 3 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches hat der Rat zur Durchführung der Umlegung einen Umlegungsausschuss zu bestellen. Dieser besteht gem. § 4 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches aus fünf Mitgliedern einschließlich der oder des Vorsitzenden.

Gem. § 4 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches müssen zwei Mitglieder und deren Vertretung dem Rat angehören. Die Wahl von sachkundigen Bürgern ist nicht zulässig. Die aus den Mitgliedern des Rates der Gemeinde zu bestellenden Mitglieder des Umlegungsausschusses bleiben im Amt, bis der neu gewählte Rat ihre Nachfolge geregelt hat.

Für jedes Mitglied des Umlegungsausschusses sind ein oder mehrere Vertreterinnen bzw. Vertreter zu bestellen, die dieselben Voraussetzungen erfüllen müssen wie das Mitglied, zu dessen Vertretung sie bestellt werden.

Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses (Herr Dr. Christian Giesecke) wurde vom Rat am 12.12.2022 bestellt, der stellvertretende Vorsitzende (Herr Bruno Röhrig) sowie die Sachverständige und der Vertreter für die Ermittlung von Grundstückswerten (Frau Annette Lombard/Herr Wolfgang Buntenbach) und der Sachverständige und die Vertreterin mit Befähigung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst (Herr Thomas Merten/Frau Iris Spottke) wurden vom Rat ab dem 01.06.2023 für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt.

Regionalrat des Regierungsbezirkes Köln

1. Der Rat wählt als stimmberechtigtes Mitglied der Stadt Leverkusen gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes NRW (LPIG NRW) in den Regionalrat des Regierungsbezirkes Köln:

Fraktion	Mitglied

2. Der Rat wählt als beratendes Mitglied der Stadt Leverkusen gemäß § 8 Abs. 3 LPIG NRW in den Regionalrat des Regierungsbezirkes Köln

	Mitglied
Verwaltung	Oberbürgermeister Hebbel, Stefan

Begründung:

Zu 1.:

Gemäß § 7 Abs. 1 LPIG NRW wählen die kreisfreien Städte je angefangene 200.000 Einwohner ein Mitglied des Regionalrates. Für die Stadt Leverkusen ist mithin ein/e Vertreterin/Vertreter für die Dauer der Wahlperiode des Rates zu wählen.

Es gelten die Vorschriften für die Wählbarkeit des Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Eine Zugehörigkeit zum Rat ist für die Mitgliedschaft keine Voraussetzung.

Zu 2.:

Gemäß § 8 Abs. 3 LPIG NRW nimmt je eine Vertreterin oder ein Vertreter der kreisfreien Städte mit beratender Funktion an den Sitzungen des Regionalrates teil. Es sollte an der bewährten Praxis festgehalten werden, hierfür den Oberbürgermeister zu benennen, damit er an seiner Stelle immer eine Fachfrau bzw. einen Fachmann aus der Verwaltung in die Sitzung schicken kann, je nachdem welches Thema inhaltlich zur Beratung ansteht.

**Anlage 7
zur Vorlage
Nr. 2025/0021**

Kommunale Arbeitsgemeinschaft Bergisch Land e. V.

Der Rat bestellt gemäß § 63 Abs. 2 und § 113 Abs. 1 und 2 GO NRW in Verbindung mit § 11 der Satzung der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Bergisch Land e. V. in die Mitgliederversammlung der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Bergisch Land e. V.:

a)

Nr.	Fraktion	Mitglied	Vertretung
1.			
2.			
3.			

b)

4.		Verwaltung	Verwaltung
----	--	------------	------------

Begründung:

Nach § 7 der Satzung der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Bergisch Land e. V. gehört der Oberbürgermeister als Mitglied dem Vorstand der Arbeitsgemeinschaft an.

In die Mitgliederversammlung kann nach Maßgabe der Bevölkerungszahl je angefangene 50.000 Einwohner ein Vertreter der Mitgliedskommune entsandt werden (§ 11 der Satzung). Für Leverkusen bedeutet dies insgesamt 4 Mitglieder, wobei die Stimmberechtigung auch durch einen Vertreter gebündelt wahrgenommen werden kann.

**Anlage 8
zur Vorlage
Nr. 2025/0021**

Metropolregion Rheinland e. V.

Der Rat bestellt gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung des Vereins „Metropolregion Rheinland e. V.“ in die Mitgliederversammlung in die Metropolregion Rheinland e. V.:

a)

Nr.	Fraktion	Mitglied	Vertretung
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			

b)

6.	Verwaltung	Oberbürgermeister Stefan Hebbel	
----	------------	------------------------------------	--

Begründung:

Gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung des Vereins „Metropolregion Rheinland e. V.“ entsendet die Stadt Leverkusen sechs Vertreterinnen bzw. Vertreter in die Mitgliederversammlung. Davon ist ein Vertreter der Oberbürgermeister oder ein/e von der kommunalen Gebietskörperschaft benannte/r Vertreterin/Vertreter. Die weiteren Vertreterinnen und Vertreter sind Mitglieder des Rates der Stadt Leverkusen. Es dürfen auch Stellvertretende benannt werden. Die Vertretenden haben die Stimme der Stadt Leverkusen in der Mitgliederversammlung gemäß § 3 Abs. 5 der Satzung einheitlich abzugeben.

Die Bestellung der Vertreterinnen und Vertreter für die Mitgliederversammlung des „Metropolregion Rheinland e. V.“ erfolgt durch Wahl gem. § 63 Abs. 2 und § 113 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 50 GO NRW nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.